

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Saal a. d. Saale folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Freibades
(Freibad-Gebührensatzung)
vom 02.07.1991 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.04.2009**

§1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Freibades erhebt der Markt Saal a. d. Saale Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Freibad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§4

Gebührenkarten

- (1) Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (2) Gebühren- und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

§5

Gebührenermäßigungen

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.
- (2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für Erwerbslose, für Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sowie für Wehrdienst- und Zivildienstleistende. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.
- (3) Schüler und Berufsschüler über 16 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis des Arbeitsamts. Jugendliche unter 16 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Kinderausweis o. ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Wehr- und Zivildienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstausweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.

§6

Gebührenarten und Gebührenhöhe

1. **Einzeleintrittsgebühr**

Einzelkarte

- | | |
|----------------|-----------|
| a) Erwachsene | 2,50 Euro |
| b) Jugendliche | 2,00 Euro |

2. **Dauerkarten** mit Gültigkeit bis Ende der jeweiligen Freibade-Saison, Berechtigung zu beliebig vielen Besuchen für den eingetragenen Inhaber (nicht übertragbar)

Einzel-Dauerkarten

- | | |
|----------------|------------|
| a) Erwachsene | 30,00 Euro |
| b) Jugendliche | 20,00 Euro |

§7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.